6323-F

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2026 (Jahresabschlussbekanntmachung 2026 – JahresBek 2026)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 12. Oktober 2026, Az. 17-H 3025-1/109

(BayMBl. Nr. 436)

Zitiervorschlag: Jahresabschlussbekanntmachung 2026 (JahresBek 2026) vom 12. Oktober 2026 (BayMBl. Nr. 436)

1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1.1 Abschlusstage

1.1.1

Die Buchführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2026 ist von den Kassen am

30. Dezember 2026

abzuschließen.

1.1.2

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Staatsministerium) kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.

1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

1.2.1

Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2026 sind von der Staatsoberkasse (StOK) Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse (LJK) Bamberg spätestens **bis 5. Januar 2027** vorzulegen.

1.2.2

Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenprüfer die in den Anlagen 15.15 und 15.16 zur Dienstanweisung zum Buchungsverfahren der Staatshauptkasse, der StOK Bayern in Landshut und der LJK Bamberg (DABK) vorgesehenen Bescheinigungen in der Abschlussnachweisung für Dezember 2026 abzugeben.

1.2.3

[1]Die Abschlussnachweisungen sind in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. [2]Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. [3]Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Landshut – bereitstehen.

1.3 Sonstiges

1.3.1

[1]Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Kasse frühzeitig vorzulegen, und zwar **möglichst vor dem 16. Dezember, spätestens jedoch bis 18. Dezember 2026**. [2]Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zulasten der Mittel des Haushaltsjahres 2026 ausgeführt werden. [3]Zahlungsanordnungen, die durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls **spätestens am 18. Dezember 2026** vorliegen. [4]Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der Anordnungsdaten aus dem Integrierten Haushalts- und Kassenverfahren (IHV).

1.3.2

Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

1.3.3

[1]Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2026 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2027 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. [2]Im Januar 2027 sind diese Haushaltsausgaben in die Buchführung des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

1.4.1

[1]Für den Abschluss der Buchführung der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der **21. Januar 2027** festgelegt. [2]Die obersten Staatsbehörden können daher noch **bis längstens 21. Januar 2027** für das Haushaltsjahr 2026 anordnen. [3]Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **19. Januar 2027** bis spätestens Dienstschluss vorliegen. [4]Später übermittelte Daten können nicht mehr berücksichtigt werden. [5]Buchungen nachgeordneter Behörden müssen von der obersten Dienstbehörde in geeigneter Weise gebilligt werden. [6]Buchungen im Einzelplan 13 sind in jedem Fall vorher mit dem Staatsministerium abzustimmen.

1.4.2

[1]Wegen der Zuordnung von Zahlungen zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen. [2]Demnach gilt grundsätzlich das Fälligkeitsprinzip und nicht der Umstand, wann die abzugeltende Gegenleistung erbracht wurde oder erbracht werden wird. [3]Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, sind deshalb grundsätzlich noch in der ersten Auslaufperiode zu buchen. [4]Zur Vermeidung von zusätzlicher Arbeitsbelastung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut soll aber auf die schriftliche Anordnung von im alten Haushaltsjahr fälligen Zahlungen unter 2 500 € verzichtet werden. [5]Für Anordnungen über ein maschinelles Verfahren gilt diese Bagatellgrenze nicht. [6]Vorschüsse und Verwahrungen sind zeitnah abzuwickeln. [7]Soweit nicht abgewickelte Vorschüsse und Verwahrungen nach VV Nr. 17.2 zu Art. 71 BayHO in das folgende Haushaltsjahr übertragen wurden, erfolgt die Abwicklung grundsätzlich auch im neuen Haushaltsjahr. [8]Eine Berichtigungsbuchung für das abgelaufene Haushaltsjahr im Rahmen der Auslaufperiode soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn zwingende haushaltsrechtliche Gründe vorliegen. [9]Die jeweilige oberste Dienstbehörde ist einzubinden.

1.4.3

[1] Nrn. 1.4.1 und 1.4.2 gelten nicht für abschließende Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Staatsministerium oder das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. [2]Wegen des Abschlusses hierfür ergeht durch das Staatsministerium eine gesonderte schriftliche Mitteilung an die Staatshauptkasse.

1.4.4

Für Buchungen bei unrichtigen Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, ist VV Nr. 18 zu Art. 71 BayHO entsprechend anzuwenden.

1.5 Bundesmittel

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten ([insbesondere Jahresabschlussrundschreiben vom 24. August 2026, Gz. II A 2 - H 2202/00056/003/010, und Rechnungslegungsrundschreiben vom 23. September 2026, Gz. II E 3 - H 3025/00047/004/002;] veröffentlicht im Internet unter https://zrb.bund.de; Vorschriften, Untermenüs: Haushaltsführung und Jahresabschluss und Rechnungslegung des Bundes).

2. Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern

Ergänzend zu der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Rechnungslegungsrichtlinie (RlR) vom 27. November 2024 (BayMBl. Nr. 618) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 10 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:

2.1 Einzelrechnungen und Gesamtrechnung

2.1.1

Die Einzelrechnungen sind von der LJK Bamberg **ab 5. Januar 2027**, von der StOK Bayern in Landshut **ab 29. Januar 2027** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.

2.1.2

Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 7.4 zu Art. 80 BayHO) **bis spätestens 10. Juni 2027** dem Obersten Rechnungshof elektronisch (PDF- und Excel-Format) zu übersenden.

2.2 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen

Die StOK Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen **bis spätestens 5. Februar 2027** der Staatshauptkasse.

2.3 Ausgabereste und Nachweisungen

Für den Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste sowie die Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen gilt Folgendes:

2.3.1

[1]Die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO sind dem Staatsministerium **bis spätestens 12. Februar 2027** zuzuleiten. [2]Dabei ist darauf zu achten, dass die genannten Nachweisungen einzelplanweise getrennt verfasst werden. [3]Die Nachweisungen über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen. [4]Zur Erleichterung der Nachweisung nach Muster 4a zu Art. 34 BayHO werden den Ressorts in den nächsten Wochen vorbereitete Listen mit den gemäß Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen je Einzelplan übersandt. [5]Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

2.3.2

Die nach Nr. 3.2 RlR zu übersendenden Pläne und die Anlagen V (Nr. 5.5 RlR) sind dem Staatsministerium **bis spätestens 19. Februar 2027** zuzuleiten.

2.3.3

Bei der Übertragung von Ausgaberesten ist im Hinblick auf die Bestimmung im Art. 45 Abs. 3 BayHO ein äußerst strenger Maßstab anzulegen (siehe auch Nr. 3.1 RlR).

2.3.4

Nr. 3.3.1 RIR findet für das Haushaltsjahr 2026 auf gemeinsam bewirtschaftete Personalausgaben im Einzelplan 15 des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ausnahmsweise keine Anwendung.

2.4 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen

[1]Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV Nr. 2.3.1 zu Art. 37 BayHO und VV Nr. 1.2 zu Art. 38 BayHO zu stellen, bevor Maßnahmen eingeleitet oder Zusagen gemacht werden, die zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen führen. [2]Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen geleistet worden sind, müssen die Anträge dem Staatsministerium **bis spätestens 12. Februar 2027** vorgelegt werden. [3]Insbesondere für Mehrausgaben von 50 000 € und darüber sollten die formellen Anträge möglichst noch im Januar 2027 eingehen. [4]Um eine ordnungsgemäße und vollständige Mitteilung an den Landtag gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs.1 Satz 2 BayHO sicherzustellen, haben die Ressorts dafür Sorge zu tragen, dass das Staatsministerium bis zum in Satz 2 genannten Termin von allen über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 250 000 € und allen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen über 1 000 000 € Kenntnis erhält.

2.5 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

2.5.1

[1]Um die Haushaltsrechnung rechtzeitig fertigstellen zu können, ist die Einhaltung des in Nr. 4.2 RIR festgelegten Termins für die Übersendung der Beiträge zur Haushaltsrechnung – jeweils erster Arbeitstag im August – unbedingt notwendig. [2]Eine Fristverlängerung ist nur in dringenden Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Staatsministerium möglich.

2.5.2

Die in der Nr. 5 RIR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind zu erstellen.

2.5.2.1 Anlage III – „Erklärung über den Nachweis aller Einzahlungen in den Büchern der Kasse“

Diese Anlage steht nach Abschluss des Haushaltsjahres in der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss zur Bearbeitung durch die für den Einzelplan jeweils zuständigen obersten Staatsbehörden zur Verfügung.

2.5.2.2 Anlage VI/1 – „Nachweisung der Einsparungen zugunsten der im jeweiligen Einzelplan veranschlagten globalen Minderausgaben (insbesondere in den Sammelkapiteln)“

Diese Anlage ist nur zu erstellen, soweit nicht von Nr. 2.5.2.3 erfasst.

2.5.2.3 Anlage VI/2 – „Nachweisung der Einsparungen zugunsten der im Einzelplan 13 veranschlagten globalen Minderausgaben“

[1]Diese Anlage ist einzelplanweise für Kap. 13 02 Tit. 972 07 zu erstellen und maschinell aus der IHV-Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss abrufbar. [2]Sie ist jeweils dem Einzelplan beizufügen, der die Einsparung gemäß den verbindlichen Erläuterungen zu erbringen hat.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Harald Hübner

Ministerialdirektor